

Satzung der Jägervereinigung Lauf e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Jägervereinigung Lauf e.V." im Landesjagdverband Bayern e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lauf a. d. Pegnitz.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
2. Zum Zwecke des Natur- und Tierschutzes leistet der Verein
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - Beiträge zur Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
3. Zum Zwecke der Bildung sind Aufgaben des Vereins
 - a) die Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
 - c) der Zusammenschluss aller Jäger mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszweckes zu wahren und zu vertreten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V.. Dessen Satzung und die Disziplinarordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widersprechen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jeder jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben des Vereins und seine Ziele unterstützt.
2. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Vorstandschaft verliehen werden.
3. Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Vorstandschaft zu.
4. Der Aufnahmeantrag kann aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden (§ 4).
5. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
4. Die förmliche Ausschließung erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie kann insbesondere erfolgen wenn
 - a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung verstößt oder sonstige schwerwiegenden Gründe vorliegen,
 - b) bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres und einer darauffolgenden Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird,
 - c) eine Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes erfolgt (§ 5 Abs. 4 BJV-Satzung).
5. Ausschluss bzw. Suspendierung erfolgen durch die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Ausgeschlossenen binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Beschwerde zur Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 5

Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Über die Höhe der jeweiligen Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für die Aufnahme in den Verein kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe die Vorstandschaft festsetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Kalenderjahres fällig und an die "Jägervereinigung Lauf e.V." zu zahlen.
4. Über einen Antrag auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann nur für das dem Antrag folgende, am 1. Januar beginnende, Kalenderjahr gewährt werden.
5. Während der Ableistung der Wehrpflicht oder einer Berufsausbildung sind Mitglieder auf Antrag beitragsfrei.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren,
2. die Jagdbehörden bei der Durchsetzung dieser Grundsätze zu unterstützen,
3. die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu fördern,
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der die Aufgabe hat, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten.
Der Beirat setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern (Jagdhornbläser, Hunde- und Schießwesen, Organisationsaufgaben) und dem Pressereferenten.
Zu den Sitzungen des Beirats, die immer zusammen mit dem Vorstand stattfinden, können außerdem zugezogen werden: die Hegegemeinschaftsleiter, die Revisoren, die Jagdberater, sowie einzelne Vereinsmitglieder mit besonderer Sachkompetenz zum Sitzungsthema und die Stellvertreter des Schriftführers und des Schatzmeisters.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Alle drei sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis können der zweite oder dritte Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
Ist der erste Vorsitzende verhindert, erfolgt die Vertretung des Vereins durch den zweiten Vorsitzenden, dieser wird vertreten durch den dritten Vorsitzenden, dieser durch den Schriftführer und dieser durch den Schatzmeister. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Soweit in dieser Satzung der Begriff "Vorstand" ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8, Abs. 1) angesprochen.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre.
5. Der Vorstand unterstützt die Mitwirkung des BJV im Naturschutz als anerkannter Verein gem. § 29 BNatSchG. Er kann zu diesem Zweck einen Obmann für Naturschutz benennen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Anlässlich dieser Wahl sind durch die Mitgliederversammlung auch zwei Kassenrevisoren zu wählen.

§ 9

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.

§ 10

Aufgaben und Pflichten des Schriftführers, Schatzmeisters und der Revisoren

1. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands, der Mitgliederversammlung und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Er erledigt sämtliche sonstigen schriftlichen Angelegenheiten.

2. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen gegen seine alleinige Quittung. Der Schatzmeister darf Zahlungen für Vereinszwecke nur im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden leisten.
3. Den Revisoren obliegt die Kontrolle des gesamten Kassenwesens nebst dazugehörigen Belegen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung sowie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Aufforderung Bericht zu erstatten.

§ 11

Ermächtigung und Rechtsgeschäfte

1. Der Vorstand ist berechtigt ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dessen Tätigkeit erfolgt ohne Anspruch auf Vergütung.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, insbesondere über Beschwerden gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 und Anträge
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
2. Anträge von Mitgliedern über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Der Vorsitzende des Vereins hat mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Drittel eines Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss eine solche einberufen, wenn 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
5. Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch persönliche und schriftliche Einladung bekannt zugeben.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung das nächst anwesende Vorstandsmitglied. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens ein Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, sowie für Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes oder auch wohltätigen Zwecken zugeführt.
3. Vor der Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 14

Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins in Lauf a. d. Pegnitz.